

Verfahrens-Nr. 1817

Urteil vom 29. August 2017

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder Hansjörg Peter, Präsident; Beatrice Vogt, Vizepräsidentin;
Consuelo Antille, Jonas Philippe, Dieter Ramseier,
Yolanda Schärli und Rodolphe Schlaepfer

in Sachen

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL),
VPAA-DAF, Service juridique, CE (Centre Est) 1 530,
Station 1, 1015 Lausanne,
vertreten durch M. Frédéric George, juriste,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand

**Definitiver Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang in
Umweltingenieurwissenschaften**
(Verfügung der ETH Lausanne vom 14. März 2017)

Sachverhalt:

A. Der Beschwerdeführer war vom 16. September 2013 bis zum 5. März 2014 im Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich immatrikuliert. Er erklärte am 7. März 2014 den Austritt aus der ETH Zürich wegen des Zivildienstes. Dies geschah, bevor er sich zu den Prüfungen des Basisjahres angemeldet hatte. Die ETH Zürich exmatrikulierte den Beschwerdeführer daraufhin. Dieser schrieb sich für das Herbstsemester 2015/2016 in den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Lausanne ein. Die ETH Lausanne verfügte am 15. April 2015 die Zulassung des Beschwerdeführers zum Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften unter der Auflage, dass er nur einen Prüfungsversuch erhalte. Im darauffolgenden Frühlingssemester trat der Beschwerdeführer in den *cours de mathématiques spéciales (CMS Polymaths)* an der ETH Lausanne ein. Danach nahm er den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften im Herbstsemester 2016/2017 an der ETH Lausanne wieder auf. Der Beschwerdeführer erklärte mit E-Mail vom 2. März 2017 gegenüber dem Studiensekretariat der ETH Lausanne, dass er sich vom Studium zurückziehen werde, weil seine Exmatrikulation an der ETH Zürich als Misserfolg gewertet worden sei. Die ETH Lausanne verfügte daraufhin am 14. März 2017, dass er die Prüfungen definitiv nicht bestanden habe und deshalb im Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften endgültig durchgefallen sei.

B. Dagegen reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. April 2017 eine Beschwerde mit Beilagen bei der ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) ein. Er beantragte sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 14. März 2017.

C. Mit prozessleitender Verfügung vom 20. April 2017 forderte die Instruktionsrichterin den Beschwerdeführer auf, innert 10 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung einen Kostenvorschuss einzuzahlen. Sie stellte zudem fest, dass das Verfahren in deutscher Sprache geführt werde.

D. Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht zugunsten der ETH-BK eingelangte, lud die Instruktionsrichterin die Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 27. April 2017 zur Vernehmlassung ein.

E. Mit fristgerecht eingereicherter Beschwerdeantwort vom 19. Mai 2017 beantragte die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen.

F. Mit prozessleitender Verfügung vom 29. Mai 2017 wurde dem Beschwerdeführer das Replikrecht eingeräumt. Der Beschwerdeführer nahm mit fristgerecht eingereicherter Eingabe vom 5. Juni 2017 Stellung zur Beschwerdeantwort. Er erweiterte seinen ursprünglichen Antrag, indem er darum ersuchte, ihm einen zweiten Anlauf im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Zürich zu ermöglichen. Dies könne entweder durch eine rückwirkende Aufhebung (Requalifizierung) des ersten Semesters an der ETH Zürich geschehen oder dadurch, dass die ETH Zürich in Bezug auf die Zulassung zum Studium der Umweltingenieurwissenschaften vom Entscheid der Herkunftsuniversität abrücke. Sie wäre gehalten, seinen Studien bei der ETH Zürich mehr Gewicht zukommen zu lassen und die Bewertung des ersten Semesters als *échet* seitens der ETH Lausanne zu ignorieren.

G. Der Präsident gewährte der Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 8. Juni 2017 das Duplikrecht.

H. Diese duplizierte innert angesetzter Frist am 29. Juni 2017. Sie fügte ihrer Eingabe drei Beilagen an. Zudem hielt die Beschwerdegegnerin an ihrem Abweisungsantrag fest.

I. Dem Beschwerdeführer wurde die Duplik mit prozessleitender Verfügung vom 3. Juli 2017 zur Kenntnis zugestellt.

J. Die Instruktionsrichterin forderte die Beschwerdegegnerin mit prozessleitender Verfügung vom 13. Juli 2017 auf, die Zulassungsverfügung wie auch das Studierendendossier des Beschwerdeführers in Kopie einzureichen. Die Beschwerdegegnerin kam der Aufforderung am 17. Juli 2017 nach. Dem Beschwerdeführer wurde diese Eingabe mit prozessleitender Verfügung vom 18. Juli 2017 zur Kenntnis zugestellt.

K. Auf den Inhalt der Eingaben der Parteien wird, soweit entscheidwesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Die ETH-Beschwerdekommision zieht in Erwägung:

1. Die Verfügung der ETH Lausanne vom 14. März 2017, mit welcher der definitive Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften festgestellt wurde, ist eine Verfügung im Sinn von Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde gegen diese Verfügung legitimiert, da er ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

2. Gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991 (ETH-Gesetz, aktuelle Fassung, in Kraft seit 1. März 2010; SR 414.110) beurteilt die ETH-BK Beschwerden gegen Verfügungen der ETH und der Forschungsanstalten. Die Beschwerde vom 13. April 2017 wurde frist- und formgerecht (Art. 50 und 52 VwVG) eingereicht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3. Nach Art. 33a Abs. 2 VwVG ist im Beschwerdeverfahren die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden. Der angefochtene Entscheid ist in Französisch, die Beschwerde jedoch in Deutsch abgefasst. Aus diesem Grund wird das Beschwerdeverfahren ausnahmsweise in der deutschen Sprache geführt. Dies geschieht nicht zuletzt deshalb, weil die Beschwerdeangelegenheit auch einen Bezug zur ETH Zürich hat.

4. Anfechtungsgegenstand ist die Verfügung der ETH Lausanne vom 14. März 2017 über den definitiven Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften.

4.1 Hinsichtlich des Antrags auf Zulassung zum Studiengang Umweltingenieurwissenschaften bei der ETH Zürich liegt – wie nachfolgend aufgezeigt wird – keine anfechtbare Verfügung vor. Der Beschwerdeführer erhielt auf elektronische Anfrage vom 27. Februar 2017 an die Kanzlei der ETH Zürich, von einer Mitarbeiterin derselben, am 7. März 2017 folgende Antwort, dies unter dem Hinweis, dass sie – die Mitarbeiterin der Kanzlei der ETH Zürich – beim Service Académique der ETH Lausanne um Auskunft gebeten habe, welches die Folgen bei

Nichtbestehen des *année propédeutique* seien: „*Il sera exclu avec un échec définitif s'il ne réussit pas les examens cet été, et ne pourra plus étudier à l'EPFL, ni en SIE, ni dans une autre discipline. Le délai étant passé, M. Blumenthal, ne peut plus se retirer sans échec pour l'année en cours*“. Weiter führte die Mitarbeiterin der ETH Kanzlei aus, dass es damit grundsätzlich so sei, dass der Beschwerdeführer nur zu denjenigen Studiengängen an der ETH Zürich zugelassen werden könnte, zu denen er auch an der Herkunftsuniversität zugelassen würde. Aus der vorerwähnten Auskunft müsse leider geschlossen werden, dass damit nur diejenigen Studiengänge an der ETH Zürich möglich wären, welche von der ETH Lausanne nicht angeboten würden. Und betreffend den ETH-Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften würde dies für den Beschwerdeführer bedeuten, dass er nicht zum gewünschten Studiengang (Umweltingenieurwissenschaften) zugelassen werden könnte, wenn er sein Studium an der ETH Lausanne im Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften zum Herbstsemester 2017 nicht mehr fortführen dürfte (Urk. 1/3).

Diese Auskunft regelt kein Rechtsverhältnis verbindlich. Es handelt sich vielmehr um eine mögliche Absicht, wie die Beschwerdegegnerin den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung entscheiden könnte (BGE 116 V 161 E. 2). Es fehlt hier mithin neben den untergeordneten Voraussetzungen einer Verfügung (Bezeichnung, Form etc.) das zentrale Element, nämlich jenes, dass diese Auskunft ein Rechtsverhältnis verbindlich regelt. Deshalb liegt keine anfechtbare Verfügung vor. Auf die Beschwerde hinsichtlich der Zulassung zum Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Zürich ist nicht einzutreten.

5. Die ETH-BK überprüft die bei ihr anfechtbaren Verfügungen mit folgender Kognition: Neben der Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch von Ermessen (Art. 49 Bst. a VwVG), kann auch die unrichtige beziehungsweise unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) beanstandet sowie die Rüge der Unangemessenheit (Art. 49 Bst. c VwVG) erhoben werden. Die ETH-BK hat nicht nur zu beurteilen, ob die Vorinstanz die Rechtsregeln beachtet, sondern auch, ob sie eine dem Sachverhalt adäquate Lösung getroffen hat. Indessen kann mit der Beschwerde gegen Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen die Unangemessenheit nicht gerügt werden (Art. 37 Abs. 4 ETH-Gesetz). Da es im vorliegenden Verfahren nicht um einen solchen Streitgegenstand geht, prüft die ETH-BK die angefochtene Verfügung mit uneingeschränkter Kognition.

6. Strittig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer zu Recht aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Lausanne ausgeschlossen wurde. Da der definitive Studienausschluss zumindest indirekt von der Zulassung des Beschwerdeführers vom 15. April 2015 unter Auflage abhängt, gilt es zu untersuchen, ob die ETH Lausanne diese Auflage zu Recht verfügt hatte. Dies ist namentlich dann bedeutsam, wenn die Zulassung unter Auflage bereits zu Beginn weg fehlerhaft oder nichtig war.

7. Der Beschwerdeführer macht, zusammengefasst, in der Beschwerde vom 13. April 2017 und in der Replik vom 5. Juni 2017 geltend, er habe sich zunächst in den Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften für das Herbstsemester 2013 an der ETH Zürich immatrikulieren lassen. Diesen Studiengang habe er wegen des obligatorischen Zivildienstes im März 2014 fristgerecht unterbrochen. Die ETH Zürich bestätige zudem, dass er in diesem Semester immatrikuliert gewesen sei und dass an der ETH Zürich keine Exmatrikulation vorliege. Er habe seine Studien im Herbstsemester 2016 an der ETH Lausanne im Studiengang Umweltingenieurwissenschaften wieder aufgenommen, leider habe er die Prüfungen nicht bestanden. Die ETH Lausanne betrachte diesen gescheiterten Versuch bereits als zweiten Anlauf, das Grundsemester fertig zu bringen. Sie begründe diese Ansicht einerseits durch die Zweijahresregel (das propädeutische Jahr ist innerhalb von zwei Jahren abzuschliessen, ansonsten gelte es als nicht bestanden – Art. 7 Abs. 3 der Verordnung der ETH Lausanne über das Bachelor- und das Masterstudium [Ausbildungsverordnung ETHL; SR 414.132.3]). Da er im Herbstsemester 2013 an der ETH Zürich eingeschrieben gewesen sei, habe er diese Frist bereits verpasst. Andererseits habe er seinen Rücktritt aus dem Semester [an der ETH Lausanne] zu spät erklärt, weshalb er exmatrikuliert worden sei. Zudem habe die ETH Lausanne sein Semester an der ETH Zürich als ersten Misserfolg betrachtet, weshalb er unter der Auflage – nur ein einziger Prüfungsversuch im Studienjahr 2016/2017 – zum Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften zugelassen worden sei. Das Argument – an der ETH Zürich wegen eines Misserfolgs exmatrikuliert worden zu sein – werde durch die Bestätigung der Kanzlei der ETH Zürich entkräftet. Die ETH Lausanne greife mit ihrer Wertung seiner Immatrikulation im Jahr 2013 als *ébec* in den Kompetenzbereich der ETH Zürich ein. Ein solcher Entscheid wäre zudem vor Studienbeginn zu kommunizieren gewesen. Er bedaure auch, sich nicht früher gegen die Qualifizierung seines Semesters an der ETH Zürich durch die ETH Lausanne gewehrt zu haben. Er habe aber nicht damit gerechnet, dass sich dies als relevant erweisen würde. Zudem sei es auch aus Zeitgründen während des Semesters nicht möglich gewesen. Er empfehle den beiden Universitäten,

das Zulassungsverfahren zu vereinheitlichen, indem der Entscheid der Herkunftsuniversität berücksichtigt werde.

8. Die Beschwerdegegnerin begründet in der Beschwerdeantwort vom 19. Mai 2017 und in der Duplik vom 29. Juli 2017 den angefochtenen Entscheid betreffend den definitiven Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften wie folgt: Der Beschwerdeführer habe sein Studium im Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Zürich während des ersten Studienjahres aufgegeben, ohne die Prüfungen abgelegt zu haben. Deshalb sei er an der ETH Lausanne für das Studienjahr 2016/2017 im selben Studienfach unter der Auflage, nur noch einen Prüfungsversuch zu haben, zugelassen worden. Er sei wegen des schlechten Abschneidens an der Prüfung im Januar 2017 dermassen verunsichert worden, dass er sich vom Studiengang zurückgezogen habe. Die ETH Lausanne habe ihn danach definitiv vom Studiengang ausgeschlossen. Da sein Entschluss, das Studium während des Studienjahres aufzugeben, erst nachdem er sich in die (Kurse) Fächer eingeschrieben habe, erfolgt sei – was zu spät sei – und er auch keine Gründe angegeben habe, welche den Rücktritt vom Studium gerechtfertigt hätten (beispielsweise ein Arztzeugnis), bedeute dies gemäss Art. 21 Abs. 2 der Verordnung der ETH Lausanne über die Kontrolle des Bachelor- und Masterstudiums (Studienkontrollverordnung ETHL) vom 14. Juni 2004 (Stand am 1. September 2008) (SR 414.132.2), das Grundstufenjahr nicht bestanden zu haben. Im Übrigen dürfe das Grundstufenjahr nicht zwei Jahre überschreiten. Die ETH Lausanne wolle damit unentschlossenes Verhalten bei den Studien vermeiden. Aus Gründen der Rechtsgleichheit behandle sie die Studierenden gleich, ungeachtet dessen, ob sie ihr Studium an der ETH Lausanne oder an einer anderen Hochschule begonnen hätten. Deshalb sei für die ETH Lausanne ein Rücktritt vom Studium im ersten Jahr gleichzusetzen mit einem Misserfolg im Sinne von Art. 24 Abs. 2 Leistungskontrollverordnung. Der Beschwerdeführer habe aus diesem Grund auch nur unter der Auflage zugelassen werden können, nur einen einzigen Prüfungsversuch zu erhalten. Dagegen habe er sich auch nicht gewehrt. Es liege deshalb keine Rechtsverletzung seitens der ETH Lausanne vor, sondern der Beschwerdeführer sei unentschlossen gewesen und habe einen chaotischen Studienverlauf an den Tag gelegt. Die Beschwerde ziele lediglich darauf ab, die Zulassung zur ETH Zürich voranzutreiben. Dies sei rechtsmissbräuchlich, was umso mehr gelte, als der Beschwerdeführer bereits dreimal, ein Studium in derselben Fachrichtung an der ETH angetreten habe. Es bleibe aber immer noch möglich, ein Studium ausserhalb der ETH zu wählen.

9. Wie vorstehend ausgeführt (E. 5) ist die Zulassung des Beschwerdeführers zum Bachelor-Studiengang in Umweltingenieurwissenschaften unter Auflage auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen.

9.1 Die ETH Lausanne verfügte am 15. April 2015, dass der Beschwerdeführer zum Studiengang Umweltingenieurwissenschaften zugelassen wird. Sie vermerkte als Postscriptum, dass ihm angesichts des abgebrochenen Studiengangs an der ETH Zürich nur ein Versuch zustehe, die Prüfung zu absolvieren.

9.2 In formeller Hinsicht muss eine für den Adressaten ausschliesslich positive Verfügung keine Rechtsmittelbelehrung enthalten (Art. 35 Abs. 3 VwVG). Die Zulassungsverfügung vom 15. April 2015 ist indessen mit einem Postscriptum versehen, welches inhaltlich als Auflage qualifiziert werden muss und den Beschwerdeführer insoweit beschwert. Die Verfügung hätte mithin eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssen. Zudem wäre es systematisch richtig und notwendig gewesen, wenn die Auflage unter den Modalitäten aufgeführt worden wäre. Schliesslich ist aufgrund der Aktenlage davon auszugehen, dass die ETH Lausanne die Verfügung gegenüber dem Beschwerdeführer elektronisch eröffnet hat. Es fehlte letztlich auch die Bezeichnung als Verfügung.

9.2.1 Fehlt die Bezeichnung als Verfügung, gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie beim Ausbleiben der Eröffnung oder beim Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung: Das Schreiben darf nicht einfach ignoriert werden, sondern der Adressat ist nach Treu und Glauben gehalten, sich zumindest nach dem Zweck des Schreibens und nach allfälligen Anfechtungsmöglichkeiten zu erkundigen. Gemäss einem aus dem Prinzip von Treu und Glauben fliessenden Grundsatz des öffentlichen Prozessrechts darf den Parteien aus einer fehlerhaften behördlichen Rechtsmittelbelehrung zwar kein Nachteil erwachsen. Wer aber die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung bzw. das Fehlen derselben erkannte oder bei zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen müssen, kann sich nicht auf den genannten Grundsatz berufen (BGE 129 II 125 E. 3.3). Der Beschwerdeführer räumte in der Replik vom 5. Juni 2017 ein, er bedaure, sich nicht früher gegen die – in seinen Augen ungerechte – Qualifikation seines Semesters an der ETH Zürich seitens der ETH Lausanne gewehrt zu haben. Zudem sei dies aus Zeitgründen während des Semesters nicht möglich gewesen. Mit dieser Aussage gesteht der Beschwerdeführer ein, dass er trotz des Fehlens einer Rechtsmittelbelehrung wusste, dass er gegen die in seinen Augen ungerechte Auflage

hätte vorgehen können. Er hat dies für sich aber bewusst verworfen. Es ist mithin davon auszugehen, dass er trotz des Fehlens einer Rechtsmittelbelehrung, über die mögliche Anfechtbarkeit der Verfügung Bescheid wusste. Dasselbe gilt für die Bezeichnung als Verfügung wie auch für die Eröffnung. Zur Eröffnung ist anzuführen, dass die Behörde gemäss Art. 11b Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 8 Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV, SR 172.021.2) eine Verfügung elektronisch eröffnen kann, wenn die Partei eine elektronische Zustelladresse angibt und sich einverstanden erklärt, dass Zustellungen elektronisch erfolgen können. Der Beschwerdeführer gab offensichtlich seine E-Mail Adresse als Zustelladresse an. Es liegt ein elektronisches Begleitschreiben der Beschwerdegegnerin zur Zulassung des Beschwerdeführers an diese elektronische Adresse vom 15. April 2015 vor. Dieses Schreiben ist mit demselben Datum versehen wie die Zulassungsverfügung. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sie zusammen versandt wurden. Ob der Beschwerdeführer einer elektronischen Zustellung ausdrücklich zustimmte, ist nicht aktenkundig. Diese Frage kann indessen offen bleiben, zumal der Beschwerdeführer weder einen Nachteil aus der elektronischen Zustellung geltend machte noch ein solcher aufgrund der Aktenlage als erstellt gelten kann. Es liegt mithin kein formeller Fehler vor, der die Zulassungsverfügung unter Auflage ungültig machen würde.

9.3 In inhaltlicher Hinsicht bleibt zu prüfen, ob die (Zulassung unter) Auflage am 15. April 2015 zu Recht verfügt wurde. Dies hängt zunächst davon ab, ob es sich bei den Umweltnaturwissenschaften und den Umweltingenieurwissenschaften um dasselbe Studienfach handelt. Das Studienfach Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich (Studienreglement 2011 für den Bachelor-Studiengang Umweltnaturwissenschaften des Departements Umweltsystemwissenschaften vom 7. Juni 2011 [RSETHZ 323.1.1002.24]) unterscheidet sich in wesentlichen Teilen von jenem der Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Lausanne (http://bachelor.epfl.ch/files/content/sites/bachelor2/files/documents%20pdf/plans_etudes/ENAC_SIE_BA.pdf eingesehen am 13.07.2017). Letzteres ist weitgehend vergleichbar mit dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Zürich (Studienreglement 2010 für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften Departement Bau, Umwelt, Geomatik vom 6. Juli 2010). Bei den Umweltingenieurwissenschaften liegt das Schwergewicht auf Mathematik. Sowohl an der ETH Lausanne wie auch an der ETH Zürich machen die mathematischen Fächer im ersten Studienjahr die Hälfte oder knapp die Hälfte des Notengewichts aus (ETHL: Mathematik 30 %, Informatik 10 %, Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung 6 %; ETH

Zürich: Analysis I und II 2, lineare Algebra und numerische Mathematik 1, Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung 1 sowie Informatik I und II 2 Punkte [das ergibt 6 Punkte – also die Hälfte von 12; Art. 28 Abs. 2 des Studienreglements 2010]). Es kommen ingenieurwissenschaftliche Fächer (Engineering, Geomatik, Monitoring) dazu sowie 8 % Chemie, 3 % Biochemie, 3 % Biologie (Prozentsätze aus Studienplan, Quelle oben angegeben). Beim Basisjahr des Bachelor-Studiengangs in Umweltnaturwissenschaften zählt Mathematik gleichviel wie Chemie und Biologie, nämlich je rund 20 %. Dazu kommen Recht, Ökonomie, Technik der Problemlösung und je nach gewählter Variante Erd- und Produktionssysteme oder Dynamische Erde 1. Mathematik kommt in den ingenieurwissenschaftlichen Studienfächern weitaus grösseres Gewicht zu, als in den Umweltnaturwissenschaften. Dafür treten die naturwissenschaftlichen Fächer dort in den Hintergrund, und umgekehrt fehlen beim Studiengang in Umweltnaturwissenschaften die ingenieurwissenschaftlichen Fächer. Anhang 1 der Weisung „Einschränkung der Studienwahl, Studiengangwechsel, Wiedereintritt in die ETH Zürich und Anrechnung von Studienleistungen“ ist zudem zu entnehmen, dass der Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften in die Gruppe A gehört, jener der Umweltnaturwissenschaften indessen in die Gruppe F. Aus diesem Grund erachtet die Zulassungsstelle der ETH Zürich das umweltnaturwissenschaftliche Studium nicht als vergleichbar mit jenem der Umweltingenieurwissenschaften (Urk. 1/3). Die ETH Lausanne ging bei der Zulassung des Beschwerdeführers am 15. April 2015 indessen davon aus, dass er das Studium im gleichen Studiengang fortsetzte. Diese Annahme ist falsch. Es handelt sich bei den beiden Studiengängen weder um das gleiche noch um ein vergleichbares Studium.

9.4 Es kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer vor dem Wechsel von den Umweltnaturwissenschaften an der ETH Zürich zu den Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Lausanne an der ETH Zürich keinen Misserfolg erlitten hatte. Er hatte sich vom Studium abgemeldet, ohne sich zur Basisprüfung anzumelden (Urk. 12/10). Die Kanzlei der ETH Zürich bestätigt diesen Sachverhalt mit E-Mail vom 15. Februar 2017 (Urk. 1/1). Die Zulassung unter Auflage erweist sich damit aus zwei Gründen als fehlerhaft. Zum einen, weil es sich nicht um den gleichen Studiengang handelte, und zum andern, weil der Beschwerdeführer bei der ETH Zürich keinen Misserfolg erlitten hatte. Daran ändert auch der Verweis auf Art. 21 Abs. 2 Studienkontrollverordnung ETHL vom 14. Juni 2004 (Stand am 1. September 2008) nichts, welcher gemäss Art. 34 Studienkontrollverordnung ETHL vom 30. Juni 2015 (Stand am 1. September 2016) für Studierende anwendbar ist, welche im Studienjahr 2016–2017 die

Grundstufe wiederholten. Der Beschwerdeführer hatte sich an der ETH in Zürich gar nicht erst zur Basisprüfung angemeldet. Er erlitt bis dahin keinen Misserfolg, sodass er im Studienjahr 2016–2017 das Studienjahr nicht wiederholen konnte. Auch der Verweis auf Art. 9 Abs. 3 resp. 4 der Verordnung über die Zulassung zur Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne vom 8. Mai 1995 (Stand am 1. Dezember 2013; SR 414.110.422.3) ist nicht hilfreich, weil der Beschwerdeführer weder die Prüfung in der gleichen Sektion zweimal nicht bestanden hat noch ein Abbruch der Prüfungen vorgelegen hat.

10. Die Verfügung mit Auflage vom 15. April 2015 ist ursprünglich fehlerhaft. Eine fehlerhafte Verfügung wird grundsätzlich genauso rechtswirksam wie eine fehlerfreie (Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2009, § 31 Rz. 13 ff.). Unterbleibt eine Anfechtung wie in der hier zu beurteilenden Beschwerdeangelegenheit, erwächst sie in formelle Rechtskraft. Sie kann im ordentlichen Beschwerdeverfahren nicht mehr angefochten werden. Falls sie sich aber bereits ursprünglich fehlerhaft, mithin als nichtig erweist, ist sie auch im Rahmen der Exmatrikulation zu berücksichtigen. Denn nichtige Verfügungen entfalten zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen. Ob Nichtigkeit vorliegt, bestimmt sich im Einzelfall nach der Evidenztheorie (BGE 132 II 21 E. 3.1 S. 27).

10.1 Nach der Evidenztheorie ist eine Verfügung nichtig, wenn sie einen besonders schweren Mangel aufweist, der Mangel offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet (BGE [132 II 342](#) E. 2.1; [129 I 361](#) E. 2.1; [BVGE 2008/8](#) E. 6.2; Urteile des BVGer A 5540/2013 vom 6. Januar 2014 E. 2.2.1; A 2468/2011 vom 5. Juni 2012 E. 2.2; A 6639/2010 vom 21. Juni 2011 E. 2.1; A 6829/2010 vom 4. Februar 2011 E. 2.2.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich/St. Gallen 2010, N. 956; Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009, § 31 N. 13 ff.). Inhaltliche Mängel haben in der Regel nur die Anfechtbarkeit der Verfügung zur Folge. In seltenen Ausnahmefällen führt aber auch ein ausserordentlich schwerwiegender inhaltlicher Mangel zur Nichtigkeit (BGE [132 II 21](#) E. 3.1; BGE 49 I 160, 185).

10.2 Die schweizerische Bundesverfassung enthält kein über den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht (Art. 19 BV) hinausgehendes Recht auf Bildung (BGE 125 I 173 E. 3, 176; BGE 114 Ia 216 E. 5, S. 220 f.). Auch hat die Schweiz das Zusatzprotokoll Nr. 1

EMRK nicht ratifiziert. Dagegen ist sie verpflichtet, Art. 13 UNO Pakt I (SR 0.103.1) sowie Art. 28 f. Kinderrechtskonvention (KRK; SR 0.107) im Bildungsraum Schweiz umzusetzen. Diese Normen begründen zwar kein direkt durchsetzbares allgemeines Recht auf Bildung. Sie sind aber bei der Ausgestaltung des Schulsystems zu berücksichtigen und verbieten etwa die gezielte Erschwerung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen durch den Staat (Ehrenzeller/Sahlfeld, St. Galler Kommentar, Vorbemerkungen zur Bildungsverfassung, Rz. 4). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat – trotz des nicht direkt durchsetzbaren Anspruchs – festgehalten, dass ein verfassungsmässiges Recht auf willkür- und diskriminierungsfreien Zugang zu den vorhandenen Ausbildungsstätten und –angeboten besteht (BGE 103 Ia 394 E. 2a). Ob das Vorgehen der ETH Lausanne diskriminierungsfrei war, gilt es anhand des allgemeinen Gleichheitssatzes gemäss Art. 8 Abs. 1 BV zu prüfen.

10.3 Art. 8 Abs. 1 BV wirkt in zwei Richtungen, als Gebot der Gleichbehandlung und als Gebot der Differenzierung. Er fordert einerseits Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich zu behandeln. Gleiche Sachverhalte sind demnach rechtlich gleich zu behandeln (Bedeutung als Gleichbehandlungsgebot). Andererseits erlaubt das Rechtsgleichheitsgebot *Ungleichbehandlungen*, sofern diese mit ernsthaften sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können, d.h. wenn die Situationen, in denen sich zwei oder mehrere Personen befinden, in wichtigen Aspekten derart verschieden sind, dass sich im Hinblick auf den *Regelungszweck* eine unterschiedliche Behandlung geradezu aufdrängt (Bedeutung als Gebot der Differenzierung) und andernfalls aufgrund der Gleichbehandlung eine mittelbare Ungleichbehandlung entstehen würde (BGE 134 I 23 E. 9.1, 42 f.; Rainer J. Schweizer, St. Galler Kommentar, Art. 8 Rz. 21; Werner Moser, Das Differenzierungsgebot, Zürich 2016, S. 131).

10.4 Die ETH Zürich und die ETH Lausanne sind autonome öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes mit Rechtspersönlichkeit (Art. 5 Abs. 1 ETH-Gesetz; SR 414.110). Sie regeln und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 ETH-Gesetz). Art. 23 Abs. 1 Bst. a Verordnung des ETH-Rates über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne (ETHZ-ETHL-Verordnung; SR 414.110.37) verpflichtet die beiden Hochschulen zur Koordination der Zulassungsbedingungen zum Studium. Die ETH Zürich berücksichtigt bei der Zulassung von Studierenden aus andern Universitäten das Urteil der Herkunftsuniversität (Art. 40 Abs. 2 Bst. a Zulassungsverordnung, Art. 2 Weisung Einschränkung der Studienwahl, Studiengangwechsel, Wiedereintritt in die ETH Zürich und Anrechnung von Studien-

leistungen). Art. 24 Abs. 2 der Verordnung der ETH Lausanne über die Kontrolle des Bachelor- und Masterstudiums vom 14. Juni 2004 (Stand am 1. September 2008) (Studienkontrollverordnung ETHL; SR 414.132.2), welche für die Zulassung des Beschwerdeführers am 15. April 2015 anwendbar war, sieht vor, dass das Nichtbestehen einer Grundstufenprüfung auf dem gleichen Studiengbiet an einer ETH oder einer anderen schweizerischen oder ausländischen Hochschule einem Nichtbestehen der Grundstufenprüfung an der ETH Lausanne gleichgestellt ist. Die beiden gesetzlichen Bestimmungen sind koordiniert. Sie stimmen in dem Sinne überein, dass der Wechsel der ETH diskriminierungsfrei ablaufen kann. Es liegt mithin kein grundsätzlicher Fehler im Rechtssystem vor, sondern allenfalls einer in der Anwendung.

10.5 Der Beschwerdeführer ist weder in das gleiche Studiengbiet an der ETH Lausanne eingetreten noch hatte er zuvor einen Misserfolg im Studiengang Umwelt- und Naturwissenschaften an der ETH Zürich erlitten. Art. 24 Abs. 2 Studienkontrollverordnung ETHL (Stand am 1. September 2008) trifft auf die Ausgangssituation des Beschwerdeführers nicht zu (vgl. E. 8.3/8.4). Es liegen mithin zwei relevante Unterschiede zwischen der Situation des Beschwerdeführers und jener eines Studenten vor, der zuerst an der ETH Zürich einen Misserfolg erlitten hatte und in der Folge im gleichen Studiengbiet um Zulassung an der ETH Lausanne ersuchte. Die ETH Lausanne berücksichtigt diese beiden relevanten Unterscheidungen nicht, obwohl sich aufgrund des Differenzierungsgebots von Art. 8 Abs. 1 BV eine differenzierte Betrachtungsweise aufgedrängt hätte. Sie begeht eine Ungleichbehandlung und verletzt damit den verfassungsmässigen Anspruch auf Gleichbehandlung. Dies ist ein besonders schwerwiegender Fehler. Man erkennt leicht, dass etwas Grundlegendes an der Auflage bei der Zulassung des Beschwerdeführers am 15. April 2015 nicht stimmen konnte. Es ist zudem nicht festzustellen, dass die Annahme der Nichtigkeit der Auflage bei der Zulassung die Rechtssicherheit gefährden könnte. Es wurde beispielsweise keine Vertrauensgrundlage geschaffen, woraus für die ETH Lausanne Entschädigungsansprüche entstehen würden. Auch das Risiko eines Präjudizes ist in Anbetracht der speziellen Situation und den mehrfach unterlaufenen Fehler sehr gering. Das Interesse des Beschwerdeführers hingegen besteht darin, sein begonnenes Bachelorstudium an der ETH Zürich oder einer anderen Universität im Studiengang Umwelt- und Naturwissenschaften fortsetzen und abschliessen zu können. Wenn ihm dies versagt bliebe, würde er einen schwerwiegenden Nachteil erfahren. Dies gilt umso mehr, als er durch die Auflage nur einmal Gelegenheit hatte, die Prüfungen abzulegen. Das Interesse des Beschwerdeführers überwiegt jenes der ETH Lausanne.

10.6 Die ETH-BK stellt fest, dass die Zulassung des Beschwerdeführers unter Auflage vom 15. April 2015 teilweise nichtig ist. Die gesetzeswidrige Auflage ist nichtig, an der grundsätzlichen Gültigkeit der Zulassung ändert sich indessen nichts.

11. Nichtige Verfügungen entfalten zu keinem Zeitpunkt Rechtswirkungen. Sie sind weder vollstreckbar noch darf ihre Nichtbeachtung mit Sanktionen belegt werden. Nichtigkeit ist jederzeit und von allen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu berücksichtigen (BGE 127 II 32 E. 3g S. 48, Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 14). Die Verfügung der ETH Lausanne vom 14. März 2017 betreffend Ausschluss des Beschwerdeführers aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften ist aufzuheben, da der Beschwerdeführer wegen der nichtigen Auflage nur einen Prüfungsversuch zugestanden erhielt und danach vom Studiengang ausgeschlossen wurde. Es steht ihm ein weiterer Prüfungsversuch zu. Die Beschwerde ist mithin gutzuheissen, soweit auf sie einzutreten ist.

12. Es erübrigt sich an dieser Stelle, den Misserfolg bei den im Februar 2017 erstmals abgelegten Prüfungen auf seine Rechtmässigkeit hin zu untersuchen, zumal sich der Beschwerdeführer mit seinen Rechtsbegehren im Wesentlichen auf die Zulassung beschränkte.

13. Die überwiegend unterliegende Beschwerdegegnerin hat keine Verfahrenskosten zu leisten (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Dem Beschwerdeführer ist der von ihm geleistete Kostenvorschuss von CHF 500.– zurückzuzahlen.

14. Dem obsiegenden Beschwerdeführer, der nicht anwaltlich vertreten war, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Es wird festgestellt, dass die Auflage der Zulassungsverfügung vom 15. April 2015 nichtig ist.
2. Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit auf sie eingetreten werden kann. Die angefochtene Verfügung vom 14. März 2017 betreffend Exmatrikulation aus dem Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften an der ETH Lausanne wird aufgehoben.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss im Betrag von CHF 500.– ist ihm zurückzuerstatten. Der Beschwerdeführer wird gebeten, vorzugsweise mit einem Einzahlungsschein bekanntzugeben, auf welches Konto der Betrag zurückerstattet werden kann.
4. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, je gegen Rückschein, sowie an den Bereich Finanzen des ETH-Rates zwecks Information über die Rückerstattung gemäss Ziffer 3.
6. Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021; VwVG) **innert 30 Tagen** seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Der Präsident:

Das Kommissionsmitglied:

Hansjörg Peter

Yolanda Schärli

Versand am: